



# Infodienst Landwirtschaft 1/2011

Außenstelle Rötha



# IBAN und BIC bei Antragstellung 2011

Die Zahlungsverkehrsmärkte der EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund ihrer nationalen Ausrichtung zurzeit noch unterschiedlich organisiert. Um eine Stärkung des europäischen Binnenmarktes zu erreichen, hat die Kommission mit der Richtlinie 2007/64/EG vom 13.11.2007 (Zahlungsdienstrichtlinie) die gesetzlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen Europäischen Zahlungsraum (Single Euro Payments Area) – SEPA geschaffen. SEPA bedeutet für den Zahlungsverkehr in Sachsen, dass die Bankverbindungen der Zahlungspartner zielstrebig auf IBAN und BIC umgestellt werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass bei Antragstellungen neben der Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl/Bankort künftig auch die International Bank Account Number IBAN und der Bank Identifier Code BIC (umgangssprachlich auch Swift-Code) angegeben werden. BIC und IBAN dienen der eindeutigen Identifizierung des Zahlungsempfängers. Der BIC ist der weltweit verwendete Identifikationscode einer Bank, ist alphanumerisch und besteht aus 11 Stellen. Die IBAN ist eine Kontonummer nach einer europaweit einheitlichen Kontonummernsystematik. Sie ist ebenfalls alphanumerisch und besteht aus maximal 34 Stellen. Für Konten in Deutschland sind 22 Stellen festgelegt worden.

## **Ansprechpartner SMUL:**

*Mandy Lein*

*Telefon: 0351 564-6736*

*E-Mail: mandy.lein@smul.sachsen.de*

## **Ansprechpartner LfULG:**

*Zuständige Außenstelle*

Für die Antragstellung von Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen mit dem Sammelantrag Mai 2011 sind diese beiden Kennungen bereitzuhalten. Verschiedene Geldinstitute vermerken BIC und IBAN auf dem Kontoauszug. Ist das nicht der Fall, müssen die Angaben bei der Hausbank erfragt werden.

## CC-Regelung: Schutz von Dauergrünland

Zum Schutz besonders wertvoller Dauergrünlandflächen sind seit dem 1. Januar 2011 im Rahmen von Cross Compliance auch Regelungen zu beachten, die den Umbruch von Dauergrünland oder dessen Umwandlung in Ackerland in Überschwemmungsgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Naturschutzgebieten einschränken.

### ■ Überschwemmungsgebiete

In Überschwemmungsgebieten ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland nach dem Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich untersagt; von der zuständigen unteren Wasserbehörde können Ausnahmen zugelassen werden. Betroffen sind Überschwemmungsgebiete, die durch förmliche Rechtsverordnung der unteren Wasserbehörde festgesetzt sind und solche, die nach sächsischem Landesrecht den förmlich festgesetzten Gebieten gleichgestellt sind. Dazu gehören Gebiete, die bei einem statistisch alle hundert Jahre auftretenden Hochwasser überflutet werden und auf Karten der Wasserbehörden dargestellt sind, außerdem Gebiete zwischen Ufern und Deichen und in Hochwasserrückhalteräumen von Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren und Poldern sowie alte Hochwassergebiete.

### ■ Gesetzlich geschützte Biotope

In gesetzlich geschützten Biotopen sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 26 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Sofern es sich hierbei um Grünlandbiotope handelt, besteht damit auch ein Umbruchverbot. Im Einzelfall können allerdings auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die gesetzlich geschützten Biotope können bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erfragt werden. Dort werden die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 7 BNatSchG registriert und sind in Verbindung mit § 26 Abs. 6 SächsNatSchG in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

### ■ Naturschutzgebiete

In Naturschutzgebieten sind Umbruchbeschränkungen zu beachten, die sich aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ergeben. Umbruchbeschränkungen in diesem Sinne sind, wenn der Umbruch von Dauergrünland oder dessen Umwandlung in Ackerland

■ verboten,

■ nur mit einer Genehmigung oder nur nach Anzeige bei der zuständigen Behörde zulässig oder

■ an bestimmte Bedingungen oder Auflagen (z.B. Anlegung einer Ersatzfläche) geknüpft ist.

## **Ansprechpartner LfULG:**

### **Außenstelle Döbeln**

*Beate Konrad*

*Telefon: 03431 7147-52*

### **Außenstelle Großenhain**

*Eva Quob*

*Telefon: 03522 311-327*

### **Außenstelle Kamenz**

*Christine Mann*

*Telefon: 03578 3374-42*

Für die Naturschutzgebiete stehen digitale georeferenzierte Gebietsgrenzen der Naturschutzgebiete im Internet unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8501.htm>. Die Dateien können wie folgt geöffnet werden: Auf der Internetseite befinden sich rechts zwei Downloadverzeichnisse, das Schutzgebietsverzeichnis des Freistaates Sachsen im Exceldateiformat (sv111nsg) sowie eine Shape-Datei (nsg\_sa4) zur Anzeige der Geometrien in einem GIS-Programm, jeweils gepackt als zip-Datei. Speichern Sie sich die Dateien auf Ihren PC und entpacken Sie diese. Die Ansicht der Shape-Datei ist in jedem GIS-Programm möglich. Für die Anzeige in der Antrags-CD nutzen Sie die Funktion „Shape-Dateien anzeigen ...“. Die hinzugeladene Ebene ist ggf. wieder von Hand zu entfernen, da diese nutzerabhängig gespeichert wird. Dies kann erforderlich sein, wenn durch hinzugeladene Ebenen Probleme wie z.B. verminderte Arbeitsgeschwindigkeit auftreten.

Für Flächen in den oben genannten Gebieten, die bereits vor dem 1. Januar 2011 als Acker oder mit Dauerkulturen bewirtschaftet wurden, ergibt sich aus der Cross Compliance-Regelung zum Schutz von Dauergrünland keine Verpflichtung zur Umwandlung dieser Flächen in Dauergrünland. Verpflichtungen, die aufgrund anderer Regelungen bestehen, bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund des neuen CC-Standards müssen die Antragsteller in dem Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2011 unter Nummer 7. (CC-relevantes Betriebsprofil im Kalenderjahr) die neu hinzugekommene Frage (Nummer 7.13), ob sie Dauergrünland in Überschwemmungsgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen oder Naturschutzgebieten bewirtschaften, mit ja oder nein beantworten. Bei Zweifeln, ob sich die von ihnen zu beantragenden Flächen in einer dieser Flächenkategorien befinden, werden die Antragsteller gebeten, sich frühzeitig an ihre zuständige untere Wasserbehörde (Überschwemmungsgebiete) bzw. an ihre untere Naturschutzbehörde (Biotop und Naturschutzgebiete) zu wenden. Als untere Wasser- bzw. Naturschutzbehörde sind die Landratsämter und kreisfreien Städte zuständig. Grundsätzliche Fragen beantworten die Ansprechpartner der zuständigen Außenstellen.

**Außenstelle Löbau**  
Birgit Donath  
Telefon: 03585 454-514

**Außenstelle Mockrehna**  
Erhard Jörend  
Telefon: 034244 531-19

**Außenstelle Pirna**  
Christian Häntzschel  
Telefon: 03501 7996-26

**Außenstelle Plauen**  
Elke Martin  
Telefon: 03741 103-127

**Außenstelle Rötha**  
Rainer Miska  
Telefon: 034206 589-27, -61

**Außenstelle Zwickau**  
Ramona Weber  
Telefon: 0375 5665-19

**Außenstelle Zwönitz**  
Matthias v. Wolfersdorff  
Telefon: 037754 702-31

## Scheck fördert Weiterbildung

Über den „Weiterbildungsscheck Sachsen“ können Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die die Verbesserung der aktuellen und künftigen Beschäftigungschancen und der beruflichen Flexibilität zum Ziel haben (z. B. Vermittlung von berufsbezogenen Sprach- und EDV-Kenntnissen). Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Ausgaben für einen Bildungsdienstleister, allerdings nicht zu Nebenkosten wie Fahrtkosten. Es gelten folgende Förderhöchstsätze:

Zuwendungsempfänger	Förderkonditionen
Beschäftigte mit durchschnittlichem Erwerbseinkommen im Hauptbeschäftigungsverhältnis von unter 2.500 EUR brutto monatlich	80 % der Weiterbildungskosten Maßnahmekosten mindestens 650 EUR*
Beschäftigte mit durchschnittlichem Erwerbseinkommen über 2.500 EUR, aber unter 4.150 EUR und mindestens einer der folgenden Voraussetzungen: ■ ältere Beschäftigte (über 50 Jahre), ■ in Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit, ■ bei Erwerb eines ersten akademischen Abschlusses	50 % der Weiterbildungskosten Maßnahmekosten mindestens 1.000 EUR

\* bei geringeren Maßnahmekosten kann die Bildungsprämie genutzt werden:  
[www.bildungspraemie.info](http://www.bildungspraemie.info)

Hat sich der Antragsteller für ein Bildungsziel entschieden, holt er von drei verschiedenen Bildungsanbietern vergleichbare Weiterbildungsangebote ein. Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) gestellt werden. Die drei Angebote sind beizufügen. Nach Bestätigung durch die SAB bzw. nach Erteilung des Weiterbildungsschecks/Zuwendungsbescheids kann die verbindliche Anmeldung und Durchführung der Weiterbildung erfolgen. Bei vorzeitiger Beendigung kann i. d. R. nur ein anteiliger Zuschuss durch die SAB ausgezahlt werden. Nach Abschluss der Weiterbildung sind der Verwendungsnachweis sowie die weiteren erforderlichen Unterlagen bei der SAB einzureichen. Anschließend erfolgt die Auszahlung. Die Förderung erfolgt nach der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung/2010 vom 4. Mai 2010, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21 vom 27. Mai 2010.

**Ansprechpartner:**  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Service Center  
Telefon: 0351 4910-4930  
Telefax: 0351 4910-4000  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)

**Persönliche Beratung:**  
Mo – Fr von 08:30 bis 18:00 Uhr  
Kundenzentren der SAB in Dresden,  
Chemnitz, Leipzig  
und Regionalbüros in Görlitz, Plauen,  
Annaberg-Buchholz, Torgau

## Folgeantrag ökologische Waldmehrung

Die jährliche Auszahlung der Erstaufforstungsprämie und der Prämie für Kultursicherung muss jedes Jahr neu beantragt werden. Die Förderung der Erstaufforstung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen (ökologische Waldmehrung) erfolgt nach den Richtlinien 93/03, 93/00, 93/98 oder 10 (ab dem Jahr 1998).

Dabei sind die aktuell gültigen Antragsformulare zu verwenden. Der Folgeantrag 2011 und ein Merkblatt stehen im Internet unter:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/284.htm> .

Zuwendungsempfänger, die im Bereich der Direktzahlung Anträge einreichen, finden das Formular auch auf der Antrags-CD 2011. Sie ist in der zuständigen Außenstelle zu erhalten.

### **Ansprechpartner LfULG:**

*Glenn Müller*

*Telefon: 03501 7996-62*

*E-Mail: [glenn.mueller@smul.sachsen.de](mailto:glenn.mueller@smul.sachsen.de)*

Die Folgeanträge sind bis spätestens 30. April 2011 beim LfULG, Außenstelle Pirna, Krietzschwitzer Str. 20 in 01796 Pirna einzureichen. In diesem Jahr fällt der 30. April auf einen Samstag. Die Anträge sind daher bis spätestens Montag, 2. Mai 2011, einzureichen. Nachträglich eingehende Anträge werden abgelehnt.

## Neue Rechtslage bei Pferdehaltung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten überarbeitet. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat sie seit Oktober 2010 in Sachsen für verbindlich erklärt.

Die noch vorhandenen Aufstallungen von Equiden in Ständerhaltung und auch die Anbindungen auf der Koppel mittels Kette sind künftig nicht mehr zulässig. Für alle im Bestand gehaltenen Pferde muss ganzjährig eine anbindungsfreie Unterbringungsmöglichkeit nachgewiesen werden können. Lediglich für eine kurzfristige Anbindung gibt es noch Ausnahmen. Eine über 14 Tage hinausgehende Anbindung wird nicht als kurzfristig angesehen und stellt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar.

Weiterhin muss künftig für jedes Pferd, Maultier, jeden Maulesel, Esel oder sonstige Pferdeartige ein Equidenpass ausgestellt werden. Der Pferdepass muss beim aktuellen Halter vorliegen und ist bei Kontrollen auf Verlangen vorzulegen. Bei Pferdepensionen ist im Regelfall der Pensionsbetreiber der aktuelle Halter. Die Equidenpässe sind bei ihm zu hinterlegen, um im Falle einer Kontrolle die bei ihm eingestellten Equiden schnell und sicher identifizieren zu können. Pferdepensionen sind alle Haltungen, bei denen im Unterstellungsvertrag eine regelmäßige Versorgung der Pferde durch den Pensionsbetreiber und nicht nur eine Unterstellung (Mietstall) festgeschrieben ist. Für alle Pferdepensionen besteht nach § 11 des Tierschutzgesetzes eine Erlaubnispflicht. Sollte diese Erlaubnis im Einzelfall bei einer Pferdepension noch nicht vorhanden sein, ist diese umgehend im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu beantragen.

*Pferdepässe ausgestellt vom:*

*Sächsisch-Thüringischen Pferdezuchtverband*

*Antragsformulare erhältlich bei:*

*Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtern*

### **Ansprechpartner:**

*Dr. Andreas Poike*

*Landratsamt Mittelsachsen*

*Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt*

*Am Landratsamt 3*

*09648 Mittweida*

*Telefon: 03727 950-6234*

*Telefax: 03727 950-6488*

*E-Mail:*

*[lueva@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:lueva@landkreis-mittelsachsen.de)*

Die Neuausstellung von Equidenpässen ist inzwischen zwingend an die elektronische Kennzeichnung mittels Transponder gebunden. Nur Einhufer, die vor dem 1. Juli 2009 geboren sind und für die bis zum 8. März 2010 ein Equidenpass ausgestellt wurde, müssen nicht zwingend mit einem Transponder gekennzeichnet sein. Verlangt wird auch weiterhin die Eintragung der äußeren Kennzeichen für alle Equiden.

Die Leitlinien des BMELV sind eine Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und stehen im Internet unter <http://goo.gl/vQHlp> .

## Sachsen vergibt den Umweltpreis 2011

Herausragende Leistungen für den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie für den Naturschutz werden mit dem Umweltpreis gewürdigt. Bewerben können sich u. a. land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Verbände und Vereine oder Einzelpersonen. Innovative, kreative Umweltleistungen oder modellhafte, nachhaltige Einzelprojekte können ebenso vorgeschlagen werden wie umweltfreundlich

entwickelte Produkte oder Technologien und Produktionsverfahren. Ebenso werden Bewerbungen über beispielgebende ehrenamtliche Engagements entgegengenommen. Der Preis ist mit insgesamt 50.000 EUR dotiert. Die Preisverleihung findet am 25.06.2011 im Rahmen einer Festveranstaltung im Sächsischen Landtag durch den Sächsischen Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft statt.

Bewerbungen für den Sächsischen Umweltpreis 2011 sind bis zum 15. März 2011 möglich. Weitere Informationen sind im Internet unter [www.smul.sachsen.de/umweltpreis](http://www.smul.sachsen.de/umweltpreis) zu finden.

**Ansprechpartner SMUL:**

*Dagmar Rilke*

*Telefon: 0351 564-2226*

*E-Mail: [umweltpreis@smul.sachsen.de](mailto:umweltpreis@smul.sachsen.de)*

## Überregionale Veranstaltungen des LfULG

[www.smul.sachsen.de/vplan](http://www.smul.sachsen.de/vplan)

Datum	Thema	Ort
08.02.11 – 10.02.11	Praktikerseminar Biogas für Anlagenfahrer (Teil 2)	Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Zentrum für Tierhaltung und Technik, Lindenstr. 18, 39606 Iden
09.02.2011, 09:00 Uhr	Praktikerseminar Pflanzenschutz für Gerätefahrer	Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Am Park 3, 04886 Köllitsch
09.02.2011, 09:00 Uhr	Fachseminar „Gewächshaussteuerung ausnutzen“	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
09.02.2011, 09:00 Uhr	Fachseminar „Pflanzpläne zeichnen“	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
10.02.2011, 10:00 Uhr	Pillnitzer Kernobsttag	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
23.02.2011, 17:00 Uhr	Leipziger Biogas-Fachgespräche Besichtigung Biogasanlage	Agrargenossenschaft eG, 04838 Jesewitz OT Ochelmitz
25.02.2011, 09:00 Uhr	Düngungstagung – Nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch
02.03.11 – 03.03.11	Fachtag Fischerei	LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Gutsstr. 1, 02699 Königswartha
02.03.11, 09:00 Uhr	Fachseminar »Biologische Bekämpfung von Woll- und Schildläusen«	Hochschule für Technik und Wirtschaft (Mitschurinbau), Pillnitzer Platz 2, 01326 Dresden
02.03.11, 10:00 Uhr	Anleitung zum kontrollierten, integrierten Obstbau – Pflanzenschutzempfehlungen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
02.03.11, 13:00 Uhr	Versuchsbesichtigung Hortensien/Topfranunkeln	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Str. 10 (Tor 2), 01326 Dresden-Pillnitz
03.03.11, 09:00 Uhr	Veranstaltung „www.isip.de“	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch
04.03.11, 09:00 Uhr	15. Pillnitzer GaLaBau-Tag	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
05.03.11 – 06.03.11	Tage der offenen Tür Versuchsgärtnerei	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Str. 10 (Tor 1), 01326 Dresden-Pillnitz

Datum	Thema	Ort
05.03.11, 09:00 Uhr	Tag der offenen Tür Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
05.03.11, 09:00 Uhr	Sächsisch-Thüringischer Pferdetag	Sächsisches Hauptgestüt Graditz, Dorfstr. 54-56, 04680 Torgau OT Graditz
09.03.11, 09:00 Uhr	Fachseminar »Biologische Bekämpfung von Woll- und Schildläusen« (Zusatztermin)	Hochschule für Technik und Wirtschaft (Mitschurinbau), Pillnitzer Platz 2, 01326 Dresden
11.03.11 – 13.03.11	40. Angoravergleichsschere der Landesverbände	Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Am Park 3, 04886 Köllitsch
15.03.11 – 16.03.11	Praktikerseminar Biogas für Anlagenfahrer	Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.03.11, 10:00 Uhr	Arbeitskreis Pflanzenschutz im Obstbau	LfULG, Abteilung Gartenbau, Versuchsfeld Lohmener Str. 12, 01326 Dresden
16.03.11, 10:00 Uhr	Sächsischer Futter- und Grünlandtag	LfULG, Abteilung Pflanzliche Erzeugung, Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen
16.03.11, 09:30 Uhr	Fachtag Bau und Technik »Gruppenhaltung Sauen“	Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Am Park 3, 04886 Köllitsch
19.03.11	Arbeitskreise Rotwild und Sikawild	Jagdhütte Gut Noitzsch, 04509 Zschettgau OT Noitzsch
23.03.11, 17:00 Uhr	Leipziger Biogas-Fachgespräche »Neue Wege zur Nutzung von Abwärmepotenzialen«	Deutsches BiomasseForschungszentrum gemeinnützige GmbH, Torgauer Str. 116, 04347 Leipzig
23.03.11	Schulungsprogramm Milchproduktion Sachsen »Brunstbeobachtung«	Erzgebirgische Agrargenossenschaft Forchheim e.G., Auf der Heide 38, 09509 Pockau OT Wernsdorf
26.03.11, 09:00 Uhr	Fortbildung Fischereiaufsicht	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
29.03.11, 09:30 Uhr	Bioenergie-Erfolgsmodelle	Nikolaikirche Freiberg, Buttermarkt, 09599 Freiberg
30.03.11	Schulungsprogramm Milchproduktion Sachsen »Gesundheitsüberwachung der Frischmelker«	Erzgebirgische Agrargenossenschaft Forchheim e.G., Auf der Heide 38, 09509 Pockau OT Wernsdorf

**Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:**

*Viola Schlegel*

*Telefon: 034222 46-2622*

*E-Mail: [viola.schlegel@smul.sachsen.de](mailto:viola.schlegel@smul.sachsen.de)*

**Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:**

*Ramona Scheinert*

*Telefon: 0351 2612-9106*

*E-Mail: [ramona.scheinert@smul.sachsen.de](mailto:ramona.scheinert@smul.sachsen.de)*

# Außenstelle Rötha

## Seminar Obstbaumschnitt – Pflege von Streuobstwiesen

### Ansprechpartner:

Wolfram Kunze

Telefon: 034206 589-26

E-Mail:

wolfram.kunze@smul.sachsen.de

Termin: Samstag, 05.März 2011, 09:00-15:00 Uhr  
Ort: Versammlungsraum des Landschaftspflegeverbandes Muldenland e.V., Nicolaiplatz 5, 04668 Grimma (Alte Feuerwehr)  
Referent: Wolfram Kunze, Außenstelle Rötha  
Anmeldung: bis 01.03.2011

Es besteht keine Verpflegungsmöglichkeit.

## Warnung vor Betrugsschreiben „KLEF“

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) warnt vor gefälschten Rechnungen, die an landwirtschaftliche Betriebe deutschlandweit verschickt wurden. In den gefälschten Briefen werden einzelne Betriebe im Namen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgefordert, Geldbeträge an einen fiktiven Klimawandel-Entschädigungsfonds (genannt: „KLEF“) zu überweisen. Den Empfängern wird geraten, nicht darauf zu reagieren und keinesfalls Geld zu überweisen.

Offenbar wurden gezielt Empfänger von EU-Agrarzahlungen angeschrieben. Zwischenzeitlich stellte sich jedoch heraus, dass auch Personen, die keinen Bezug zu landwirtschaftlichen Betrieben haben, derartige Briefe erhielten.

Betroffene können sich an die Pressestelle der BLE ([www.ble.de](http://www.ble.de)) unter der Rufnummer 0228 996845-3080 (deutschlandweit zum Ortstarif) wenden. Sollten Empfänger dieses Schreibens bereits Zahlungen angewiesen haben, wird empfohlen, sich unverzüglich mit der eigenen Bank in Verbindung zu setzen und bei der örtlichen Polizeidienststelle Strafanzeige zu erstatten.

## Letztmaliger Einstieg in Agrarumweltprogramm „AuW“

Der Freistaat Sachsen ermöglicht mit seinem Programm „Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung“ (RL AuW/2007) vielen Landwirten und Landbewirtschaftern einen Einstieg in eine umweltfreundliche Bewirtschaftung zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen und biologischen Vielfalt. Eine Vielzahl von wertvollen Biotopen und Lebensräumen der sächsischen Kulturlandschaft sind erst durch die Landwirtschaft entstanden und auf eine pflegliche Nutzung angewiesen, z. B. Nasswiesen, magere Frischwiesen, Halbtrockenrasen. Bei einer Vielzahl früher sehr häufiger Tierarten der Feldflur ist heute ein deutlicher Rückgang zu beobachten, z. B. bei der Feldlerche. Einige, wie das Rebhuhn, drohen ohne Unterstützungsmaßnahmen sogar auszusterben. Da zahlreiche Arten und Biotope an das Offenland gebunden sind und ein wirksamer und wirtschaftlich vertretbarer Naturschutz nur in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft betrieben werden kann, werden dringend Landwirtschaftsbetriebe gesucht, die Naturschutzmaßnahmen auf ihren Flächen umsetzen.

Bis zum 15.05.2011 können Landwirtschaftsbetriebe letztmalig Naturschutzmaßnahmen auf ihren Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Richtlinie AuW/2007 neu beantragen. Angeboten werden sieben Maßnahmen zur naturschutzgerechten Wiesenutzung bzw. Beweidung (G2–G9) und vier Maßnahmen der naturschutzgerechten Ackernutzung (A1–A4).

Im Gegensatz zur naturschutzgerechten Grünlandnutzung werden die Naturschutzmaßnahmen im Ackerland bisher leider nur wenig in Anspruch genommen. Dabei sind

gerade diese in unserem von intensivem Ackerland geprägten Amtsbereich für wichtige Arten von besonderer Bedeutung. Angeboten werden vier verschiedene Maßnahmen:

- A1: Überwinternde Stoppel, Stehenlassen der Stoppeln bis zum 15. Februar des Folgejahres (Fördersatz 87 EUR/ha)
- A2: Bearbeitungspause im Frühjahr (Fördersatz 296 EUR/ha)
- A3: Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen (Fördersätze von 451 bis 517 EUR/ha)
- A4: Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen (Fördersatz 463 EUR/ha)

Diese Fördersätze werden neben der Betriebsprämie gezahlt.

Für die Beantragung der Naturschutzfördermaßnahmen ist eine positive Stellungnahme der Naturschutzfachbehörde (Außenstelle Mockrehna des LfULG) erforderlich. Um diese zu erhalten, kann für die betreffenden Flächen nur noch bis spätestens 15.03.2011 (Ausschlussfrist) ein „Förderbegehren“ in der Außenstelle Rötha eingereicht werden. Dieses ist formgebunden und liegt in der Außenstelle Rötha bereit bzw. kann im Internet abgerufen werden. Zusätzlich müssen die Naturschutzflächen mit Hilfe der Antrags-CD digital gekennzeichnet und der „Export Naturschutz“ einer im Internet verfügbaren Datenbank zugesendet werden. Antragsteller, die nicht über einen Online-Zugang verfügen, können ihren „Export Naturschutz“ auch wie bisher in der Außenstelle Rötha auf Datenträgern einreichen und von dort die Übertragung vornehmen lassen.

Einzelheiten zu den Naturschutz-Fördermaßnahmen, das Formular zum Förderbegehren Formblatt und Hinweise zur Antragstellung im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/94.htm>.

Die Antragstellung mit der Antrags-CD 2011 und der naturschutzfachlichen Stellungnahme sowie allen anderen Anlagen (z. B. A1 und Weideplan) muss bis spätestens 15.05.2011 in der Außenstelle Rötha erfolgen.

**Ansprechpartner:**

*Elke Gollmer/Uta Heinrich*

*Telefon: 034206 589-20*

*E-Mail: [elke.gollmer@smul.sachsen.de](mailto:elke.gollmer@smul.sachsen.de)*

*[uta.heinrich@smul.sachsen.de](mailto:uta.heinrich@smul.sachsen.de)*

*Wolfram Kunze*

*Telefon: 034206 589-26*

*E-Mail:*

*[wolfram.kunze@smul.sachsen.de](mailto:wolfram.kunze@smul.sachsen.de)*

## Erstellung der Nährstoffvergleiche

Nach der Düngeverordnung von 2006 haben die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das abgelaufene „Düngejahr“ bis zum 31. März des Folgejahres jährlich einen Nährstoffvergleich auf Betriebsebene für Stickstoff (N) und Phosphor (P) anzufertigen. Dies muss entweder als Flächenbilanz (entspricht einer Feld-Stall-Bilanz) oder als Zusammenfassung der Bilanzen aller Schläge des Betriebes, z. B. auf Basis einer Schlagkartei, erfolgen.

Achtung: Eine Hoftor-Bilanz erfüllt nicht mehr die Anforderungen der Düngeverordnung!

Für den betrieblichen Nährstoffvergleich muss der betriebliche Stickstoff-Anfall auf Basis der Ausscheidungen der Tiere im zurückliegenden Düngejahr (12 Monate) zugrunde gelegt werden. Hierfür gibt die Düngeverordnung Mindestwerte vor.

Zielsetzung des Nährstoffvergleiches ist es, zu einem Überblick über den Nährstoffhaushalt des Betriebes zu gelangen, um längerfristigen Mangel oder Überschuss rechtzeitig erkennen und darauf reagieren zu können (z. B. Abgabe von Wirtschaftsdüngern, Änderungen bei der Düngung oder beim Flächenbestand).

Der Nährstoffvergleich bezieht sich auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes. Die mit Düngemitteln und anderen Stoffen zugeführten Nährstoffe einschließlich der N-Bindung der Leguminosen werden dabei den Nährstoffabfuhr mit dem Erntegut gegenübergestellt.

Obwohl der Nährstoff Kalium (K) in der Düngeverordnung nicht verpflichtend geregelt ist, wird aus fachlicher Sicht empfohlen, diesen Nährstoff auch weiterhin vor allem in Schlagbilanzen zu berücksichtigen.

Für die Erstellung der jährlichen Nährstoffvergleiche können aktuelle Beratungsunterlagen des LfULG genutzt werden:

Düngeberatungsprogramm „BEFU“

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1868.htm> .

**Ansprechpartner:**

*Wolfram Kunze*

*Telefon: 034206 589-26*

*E-Mail:*

*[wolfram.kunze@smul.sachsen.de](mailto:wolfram.kunze@smul.sachsen.de)*

*Rainer Miska*

*Telefon: 034206 589-61*

*E-Mail: [rainer.miska@smul.sachsen.de](mailto:rainer.miska@smul.sachsen.de)*

*Broschüre „Umsetzung der Düngeverordnung“ 2007*

*Bezug: LfULG, Außenstelle Rötha*



## Demnächst: Infoveranstaltungen zur Beantragung der Betriebsprämie

Wie in den Vorjahren werden auch in diesem Jahr im Monat März wieder Infoveranstaltungen sowohl in der Leipziger als auch in der Wurzener Region bezüglich der Anleitung zur Antragstellung Betriebsprämie 2011 sowie zur Antrags-CD stattfinden. Sobald die Termine feststehen, erfolgt eine rechtzeitige Information.

## Tag des offenen Hofes

Am Samstag, dem 5. März 2011, findet in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Kartoffellagerhaus Kitzscher der „Tag des offenen Hofes“ statt. An diesem Tag können Pflanzgut und Speisekartoffeln gekauft werden, es erfolgt eine Sorten- und Anbaubereitung zu Kartoffeln sowie Fachrechtsberatung.



### **Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, [www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

### **Redaktion:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

#### *Überregionaler Teil:*

Präsidialabteilung/Öffentlichkeitsarbeit

Birgit Seeber, Telefon: +49 351 2612-9118, Telefax: +49 351 2612-9099, E-Mail: [birgit.seeber@smul.sachsen.de](mailto:birgit.seeber@smul.sachsen.de)

#### *Regionalteil:*

Außenstelle Rötha

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 04571 Rötha

Hans-Jörg Heilmann, Telefon: +49 34206 589-31, Telefax: +49 34206 589-60,

E-Mail: [hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de](mailto:hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de)

### **Titelfoto:**

Mike Klaschka

### **Gestaltung und Satz:**

Union Druckerei Dresden GmbH

### **Druck:**

Union Druckerei Dresden GmbH

### **Redaktionsschluss:**

28.01.2011

### **Gesamtauflagenhöhe:**

8.600 Exemplare

### **Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.